

Wurfzettel Nr. 216

für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Gemäß Gesetz des Kontrollrates und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung der Militär-Regierung wird zur Einschränkung des Gasverbrauchs verfügt:

- a) Der Gebrauch von Gas zur Beheizung von Räumen ist verboten, sofern eine andere Möglichkeit der Beheizung vorhanden ist. Der Gebrauch zur Erhitzung von Wasser ist nur erlaubt, wenn keine anderen Mittel zur Erhitzung von Wasser vorhanden sind.
- b) Der Gebrauch von Gas für Schaufenster-Beleuchtung und Reklame ist völlig verboten.
- c) Für Privatverbraucher werden folgende monatliche Höchstverbrauchsmengen festgesetzt:

für 1 Person	18 cbm	für 6 Personen	39 cbm
für 2 Personen	22 cbm	für 7 Personen	44 cbm
für 3 Personen	26 cbm	für 8 Personen	48 cbm
für 4 Personen	31 cbm	für 9 Personen	52 cbm
für 5 Personen	35 cbm	für 10 Personen	56 cbm

und weitere 4 cbm für jede weitere Person.

Monatliche Zuschläge für Kinder

bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	12 cbm
bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	6 cbm.

Bei Haushaltungen, die nur auf Gas angewiesen sind und keine andere Feuerstelle besitzen, erhöhen sich die monatlichen Verbrauchssätze um 60%.

Als Personenzahl gilt die beim Wiederanschluß festgestellte Zahl von Personen, bzw. die Zahl der am Einwohnermeldeamt polizeilich gemeldeten Personen.

- d) Strafbestimmungen der Militär-Regierung:

- a) für Überschreitung der Höchstverbrauchssätze von weniger als 40% RM 40.— je cbm Mehrverbrauch,
- b) bei übermäßigem Verbrauch von mehr als 40% des Höchstverbrauchs oder bei wiederholten Verstößen gegen die Einschränkungsbestimmung erfolgt neben der Bestrafung gemäß Absatz a) die Sperrung der Gaszuführung bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten.
- c) Jeder Verbraucher, der Gas für einen durch die Anweisung verbotenen Zweck verbraucht oder das normale Arbeiten des Zählers unterbricht oder versucht, auf betrügerischem Wege Gas zu erhalten, wird mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu RM 500.— bestraft.

2. Auf Anordnung der Militär-Regierung ist ab sofort das Radfahren auf der Ludwigsbrücke verboten. Die Radfahrer haben rechtzeitig vor der Brücke abzusteigen, auf dem Gehsteig zu gehen und das Fahrrad auf der Straße nebenher zu schieben.

Die Verkehrsposten sind angewiesen, die Beachtung des Radfahrverbotes genauestens zu überwachen.

3. Die Höchstmengen von Petroleum, die von den Einzelhändlern an die Bezugsausweisinhaber im Monat Januar 1946 ausgegeben werden dürfen, sind wie folgt:

B 1	3 Ltr.
B 2	4 Ltr.
B 3	6 Ltr.
K	8 Ltr.
H	12 Ltr.

4. Das Überqueren von Feldern, Gärten und Weinbergen hat in der Flurmarkung Würzburg-Heidingsfeld seit Kriegsende stark überhand genommen. Nach § 368 Z. 9 RStGB. wird bestraft, wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, die mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die Feldpolizei ist angewiesen gegen Zuwiderhandelnde einzuschreiten.

5. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Schachtdeckel der Wasserabsperrhahnen, Schieber und Hydranten vor den einzelnen Gebäuden von Schnee, Frost und Eis freizuhalten sind. Die Hauseigentümer und Hausbewohner haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Schachtdeckel jederzeit zugänglich und im Brandfalle zu benutzen sind.

Würzburg, den 16. Januar 1946

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg